



steuerberatung – wirtschaftsberatung – wirtschaftsprüfung

INFO anlässlich der aktuellen Situation „CORONA“ bzw. COVID 19 - Möglichkeiten



Wer darf arbeiten?

1. Die Unternehmen werden aufgefordert, Mitarbeiter – wo dies möglich ist (z.B. Büroarbeit ja, Bäcker nein) – bis auf weiteres auf Teleworking gehen zu lassen. *Hierbei handelt es sich zwar um keine rechtliche Verpflichtung, aber um eine sehr dringende Empfehlung. Diese ist ausdrücklich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren.*
2. **Geschäfte** (z.B. im Handel) müssen ab Montag, 16. März 2020, **komplett geschlossen** bleiben (dies gilt vorerst einmal für eine Woche, eine Verlängerung ist aber wahrscheinlich). Ausgenommen von der Schließung sind: Lebensmittelhandel, Apotheken, Banken, Tierfutter, Drogerien, Post und andere wichtige Versorgungsbereiche wie z.B. Tankstellen.
3. **Restaurants, Bars und Cafés** müssen ab Dienstag, 17. März 2020 **komplett geschlossen** bleiben (dies gilt vorerst einmal für eine Woche, eine Verlängerung ist aber wahrscheinlich): *Denkbare Maßnahmen für die Betriebe wären – jeweils mit Einverständnis der Mitarbeiter – z.B. Urlaubsverbrauch, Zeitausgleich, schriftlich vereinbarte Arbeitszeitreduktion, unbezahlter Urlaub, Kurzarbeit o.ä.*

Siehe beiliegende Unternehmensliste der WKO

Kündigung von Mitarbeitern – Arbeitslosenentgelt

Bei Kündigungen oder einvernehmlichen Lösungen von Dienstverhältnissen gibt es ein Frühwarnsystem ab 20 Mitarbeiterinnen. Darunter ist keine AMS-Meldung notwendig.

Auch bei einvernehmlicher Lösung kann jede Mitarbeiterin beim AMS das Arbeitslosengeld sofort – ohne Wartezeit beantragen.

Es empfiehlt sich – um sich die Mitarbeiter zu sichern – eine Wiedereinstellungszusage zu geben.

rainbergstr. 3a, 5020 salzburg
tel. +43(0)662-64 66 68-0, fax +43(0)662-64 66 68-230, mail office@quintax.at

volksbank salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL
unicredit bank austria ag, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW
salzburger landeshypo AG, IBAN: AT68 5500 0000 0284 5366, BIC: SLHYAT2S
landesgericht salzburg FN 252811 g
wt-code 803718, UID-nr. ATU61431828
es gelten die allgemeinen auftragsbedingungen für wirtschaftstreuhandberufe

Kurzarbeit (ev. bei langgedienten Mitarbeiterinnen mit langer Kündigungszeit)

Aus Anlass der Corona-Krise haben die Sozialpartner ein gegenüber der normalen Kurzarbeit etwas vereinfachtes und beschleunigtes Modell ausverhandelt, das als „Corona-Kurzarbeit“ bezeichnet wird. Die Vereinfachung ist einerseits, dass die **Voranmeldung mit Genehmigungsfrist auf 48 Stunden verkürzt** ist. Die Arbeitszeit kann bis auf 0% reduziert werden, die Kurzarbeit ist vorerst für bis zu 3 Monaten möglich. Es gibt einen Durchrechnungszeitraum von derzeit max. 3 Monaten, in denen der DN jedoch **mindestens 10% - im Durchschnitt** - beschäftigt sein muss.

Als Kurzarbeit bezeichnet man die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts (siehe „Nettoentgeltgarantie“ Abs. 6) wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Der Arbeitgeber zahlt den Arbeitnehmern zusätzlich zum reduzierten Arbeitsentgelt eine Kurzarbeitsunterstützung aus und erhält dafür vom Arbeitsmarktservice (AMS) eine **Kurzarbeitsbeihilfe (§ 37b AMSG)**. Der Zweck der Kurzarbeit besteht darin, die **Arbeitskosten temporär zu reduzieren und die Mitarbeiter zu halten**. Dadurch soll Arbeitslosigkeit oder ein Abwandern von Mitarbeitern verhindert werden. Zur Vororientierung finden Sie hier die erforderlichen Schritte, um eine Corona-Kurzarbeit im Betrieb einzuführen bzw. zu beantragen:

Schritte zur Einführung von **Corona-Kurzarbeit** im Betrieb:

1. Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Arbeitsmarktservicestelle (z.B. telefonisch oder per E-Mail) (Schritt 1.).
2. Falls Betriebsrat vorhanden: Gespräche mit dem Betriebsrat.
3. Unterschreiben der Sozialpartnervereinbarung einerseits durch den Arbeitgeber und andererseits durch alle betroffenen Arbeitnehmer (die Vereinbarung finden Sie im Anhang).
4. Ausfüllen des AMS-Antragsformulars (Schritt 2.) – Formular wird noch online gestellt.
5. Verfassen einer kurzen schriftlichen Begründung über die wirtschaftliche Notwendigkeit der Kurzarbeit (Corona und erforderliche Folgemaßnahmen).
6. Übermittlung der Sozialpartnervereinbarung (Schritt 3.), des AMS-Antragsformulars (Schritt 4.) und der wirtschaftlichen Begründung (Schritt 5.) an das AMS (z.B. per E-Mail oder eAMS-Konto); AMS prüft die Unterlagen und leitet sie an die Sozialpartner weiter.
7. Abwarten der Unterschriftsleistung durch die Sozialpartner (wird laut Versprechen der Sozialpartner i.d.R. binnen 48 Stunden erledigt) und der Rückmeldung des AMS über die Genehmigung, einen allfälligen Nachbesserungsbedarf oder die Ablehnung des Kurzarbeit-Antrags.

Anbei finden Sie die für Betriebe ohne Betriebsrat vorgesehene **Muster-Sozialpartnervereinbarung** (Punkt 3.), die vom Arbeitgeber und von allen betroffenen Arbeitnehmern zu unterschreiben ist. In dieser Mustervereinbarung sind die inhaltlichen Anforderungen für eine Corona-Kurzarbeit enthalten.

Zu beachten ist weiters, dass, wenn das AMS die Kurzarbeit fördert, der Arbeitgeber während der Kurzarbeit **kein Arbeitsverhältnis kündigen** darf, es sei denn, dass das zuständige AMS in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt.

Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben (Überstunden) zur Gänze konsumieren.... Beispielsweise innerhalb der 48 Std. Antragsfrist.

Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere 3 Urlaubswochen des laufenden Urlaubes konsumieren.

Nettoentgeltgarantie: Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen über 2.685,-- EUR erhalten ein Entgelt von 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen zwischen 1.700,-- und 2.685,-- EUR erhalten 85%, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen unter 1.700,-- EUR erhalten 90%.

Beispiel (Näherungswerte, ohne Lohnnebenkosten): Ein Arbeitnehmer erhält ein Bruttoentgelt vor Kurzarbeit von 2.000,-- Euro (netto 1.500,-- Euro). Die Arbeitszeit wird um 50% verringert. Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit netto 1.275,-- Euro (das sind 85% Nettoentgeltgarantie), brutto ca. 1.585,-- Euro. Diese 1.585,-- Euro sind um 585,-- Euro mehr als es der 50%-Arbeitszeit entspricht (50% von brutto 2.000,-- sind 1.000,-- Euro). Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber diese 585,-- Euro an Mehrkosten.

Lohnnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge, DB, DZ) werden jedoch vom letzten Lohn/Gehalt vor Kurzarbeit fällig, KOMMST ist befreit, die Lohnsteuer ist vom Dienstnehmer von gesamten Einkommen zu bezahlen.

Die Stundung bei der Österreichischen Gesundheitskasse in besonderen Anlassfällen zur Liquiditätserhaltung möglich.

Geschäftsführer, Lehrlinge und freie DN können nicht in Kurzarbeit gehen.

Das AMS ersucht Firmen, sich möglichst vor Kontaktaufnahme anhand der Webseiten von AMS und wko.at/corona zu informieren, damit Anrufe rasch bearbeitet werden können, sich telefonisch per eAMS Konto oder E-Mail ans AMS zu wenden, nicht persönlich, für die schriftliche Kommunikation sofern vorhanden das eAMS Konto zu nützen.

Sonderbetreuungszeit (Kinderbetreuung)

Gem. § 18b AVRAG können Arbeitgeber im Falle der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen für Arbeitnehmer, die nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig sind, eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren.

Die Entscheidung darüber, ob Sonderbetreuungszeit gewährt wird, liegt beim Arbeitgeber!

Die Gewährung kann nicht nur in Wochenblöcken, sondern auch in der Form einzelner Arbeitstage gewährt werden. Die Möglichkeit der geförderten Sonderbetreuungszeit besteht jedoch nur dann, wenn die betroffenen Arbeitnehmerinnen **keine andere Betreuungsmöglichkeit** haben!

Welchen Vergütungsanspruch hat der Arbeitgeber?

Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (derzeit: € 5.370,-- brutto) gedeckelt und binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt geltend zu machen. Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn wir Sie als Arbeitgeber von dieser Regelung betroffen sind. Wir werden die Geltendmachung Ihrer Ansprüche beim Finanzamt beantragen.

Was ist zu tun, wenn ein Mitarbeiter im Betrieb erkrankt?

Besteht ein Verdachtsfall (akute Symptome, Aufenthalt in einem gefährdeten bzw. gesperrten Gebiet sowie Kontakt mit einem bestätigten Fall), hat der Arbeitgeber auch aufgrund der Fürsorgepflicht die gesetzliche Verpflichtung, die Gesundheitsbehörden unter der Telefonnummer 1450 zu informieren.

Ist eine Erkrankung bereits erwiesen, sollte der Arbeitgeber/Arbeitsmediziner unverzüglich mit den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt, Arbeitsinspektorat) in Kontakt treten.

Bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder weiterer Anweisungen durch die Gesundheitsbehörden wird empfohlen, den betroffenen Mitarbeiter in einem eigenen Raum unterzubringen. Bis zum Eintreffen des Amtsarztes sollte kein Mitarbeiter das Gebäude verlassen.

Grenzgänger

Der Berufs-Pendlerverkehr ist derzeit noch nicht eingeschränkt. Kontrollen sind jedoch möglich.